

RS Vwgh 1996/9/17 96/05/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1996

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

BauO Bgld 1969 §63 Abs2;

BauO Bgld 1969 §86 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Richtlinien - wie zB das Baumerkblatt betreffend Immissionsschutz in der Tierhaltung - stellen bloß eine Anleitung für den notwendigsten Immissionsschutz in der Nutztierhaltung beim Bau von Ställen dar; Richtlinien sind sohin grundsätzlich keine Regelungen mit normativer Wirkung (Hinweis E 24.3.1987, 86/05/0132, und E 29.8.1995, 94/05/0232). Der Sachverständige kann derartige Richtlinien als Grundlage seines Gutachtens heranziehen, wenn sie die den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Grenzwerte für die jeweiligen Widmungskategorien wiedergeben; dies ist jedoch im Gutachten in schlüssig nachvollziehbarer Weise zu begründen.

Schlagworte

freie Beweiswürdigung Anforderung an ein Gutachten Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage

Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050105.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at